**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

**Band:** 73 (1993)

Heft: 3

Artikel: Ein Hauptanliegen von Aufklärung und Liberalismus

Autor: Honegger, Andreas

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-165165

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Ein Hauptanliegen von Aufklärung und Liberalismus

Mit der Volksinitiative zur Trennung von Staat und Kirche, die für den Kanton Zürich lanciert worden ist, wird ein Ausbau unseres Rechtsstaates, eine Stärkung der Freiheitsrechte angestrebt.

#### Gedankenfreiheit und Rechtsgleichheit

Unsere in der Bundesverfassung festgelegten Freiheitsrechte umfassen als wichtigste Errungenschaften der Aufklärung und der liberalen Bewegung die Religionsfreiheit und die Gleichheit aller vor dem Recht. Schritt um Schritt konnten diese Freiheitsrechte denn auch zur Lebenswirklichkeit werden, auch wenn es – beispielsweise bei der Gleichstellung der Geschlechter (Frauenstimmrecht) sehr lange gedauert hat. Religionsfreiheit und Gleichheit sind indessen im Bereich der Kirchengesetzgebung noch nicht Wirklichkeit geworden. Die verschiedenen Religionen werden nicht gleich behandelt, die Religionsfreiheit ist nicht vollumfänglich gewährt.

# Privileg für die Grossen

Mit Ausnahme von Genf und Neuenburg kennen alle Kantone der Schweiz eine Regelung, die gewisse traditionell verankerte grosse Religionen privilegieren. Die grossen christlichen Kirchen sind mit dem Privileg staatlicher Anerkennung ausgestattet, der Staat treibt für sie Steuern ein, und in einigen Kantonen – zum Beispiel im Kanton Zürich – unterstützt der Staat die Kirchen mit direkten Zahlungen aus den allgemeinen Steuermitteln.

# Anachronismus in der freiheitlichen Demokratie

Einzelne Religionen zu privilegieren, indem sie vom Staat als öffentlichrechtliche Körperschaften anerkannt werden, verstösst gegen die verfassungsmässig garantierte Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger. Einzelne Bestimmungen im Kanton Zürich – etwa die Besoldung der protestantischen Pfarrer aus der allgemeinen Staatskasse oder die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen – passen ganz und gar nicht in unseren freiheitlichen Rechtsstaat. Sie sind wohl aus der geschichtlichen Entwicklung heraus zu erklären, aber im Lichte eines modernen demokratischen Staatswesens nicht mehr zu legitimieren. Die *Ungleichbehandlung* der Religionen, die ungerechtfertigte Privilegierung einzelner Kirchen, ist ein Stein

des Anstosses, der das Gerechtigkeitsgefühl jedes Schweizers verletzen muss. Die prioritäre Forderung der Liberalen an den Staat, dass er sich in religiösen und weltanschaulichen Dingen neutral zu verhalten habe, ist bei uns noch immer nicht erfüllt, und dies, solange der Staat einzelne Religionsgemeinschaften privilegiert behandelt und fördert.

#### Privilegien schaffen Diskriminierung

Wo staatlich sanktionierte Privilegien überleben, gibt es auch *Diskriminierung*: Andere Religionsgemeinschaften und auch freie christliche Kirchen sind von diesen Privilegien ausgenommen. Die Religionsfreiheit ist nicht in vollem Umfange gewährt: Auch Angehörige anderer Religionen, oder Personen, die von ihrem Recht Gebrauch machen wollen, keiner Religion anzugehören und keine finanziell zu unterstützen, sind nach geltendem Regime gezwungen, über ihre allgemeinen Staatssteuern die privilegierten Kirchen mitzufinanzieren.

## Privilegien schaffen Unrecht

Wegen der völlig unhaltbaren Pflicht, Kirchensteuern bezahlen zu müssen, sind auch juristische Personen gezwungen, Abgaben an die beiden grossen Kirchen zu leisten. Eine jüdische Familien-Aktiengesellschaft zahlt den christlichen Religionen Kirchensteuern und unterstützt diese auch mit der allgemeinen Staatssteuer. Daneben sind die gleichen Leute aber ganz auf sich allein gestellt, wenn sie die «Infrastruktur» für ihre Religionsaus-übung (Synagoge, Schulen, Gemeindehaus usw.) aufbauen und unterhalten. Ein Zustand, der mit der Religionsfreiheit als Verfassungsgrundsatz nicht zu vereinbaren ist. Wir haben im Kanton Zürich gegenüber den nicht-christlichen Mitbürgern ein allenfalls mit Toleranz, mit Duldung zu bezeichnendes Verhältnis, von einer Gleichberechtigung der anderen Konfessionen kann keine Rede sein. Als Liberaler schäme ich mich dieses Zustandes.

# Gesinnung darf nicht Kriterium sein

Der Einwand, der Staat zahle auch sonst aus allgemeinen Mitteln Dinge, die nicht jedermann wolle, sticht nicht. Das Angebot an Sportplätzen, Strassen, Hochschulen, Konzerten usw. das auch mit staatlichen Mitteln unterstützt wird, kann jedermann in Anspruch nehmen, gleich welcher Religion er sich angehörig fühlt. Zulassungsbeschränkungen wie die Maturität für die Universität oder der Brustumfang beim Militär sind evidentermassen nicht von Gesinnung oder Religion abhängig; jeder hat zumindest das gleiche Recht, sich diesen «Prüfungen» zu stellen. Die Behauptung, das Angebot der privilegierten Kirchen stehe ja auch jedermann zur Verfügung, ist absurd und tönt in den Ohren derer, die einer anderen Konfession angehören, nur zynisch.

## Unrecht hängt nicht von der Menge ab

Der Versuch, das Unrecht etwas zu «entschärfen» durch eine Vergrösserung des Kreises derer, die in den Genuss staatlicher Privilegien kommen, ist 1982 in der Volksabstimmung zu Recht gescheitert. Zum einen ist Unrecht letztlich keine quantifizierbare Grösse: Es wird – zumindest im subjektiven Empfinden der Betroffenen – nicht kleiner, wenn die Zahl der Diskriminierten abnimmt und die Zahl der Privilegierten grösser wird. Zum anderen ist die Abgrenzung dessen, was als Religionsgemeinschaft staatliche Anerkennung und Steuerhoheit erhalten sollte, nicht möglich. Ist Scientology eine Kirche? Welche islamischen Gruppen sollen alle staatlich anerkannt werden? usw.

Der Weg der positiven Gleichstellung ist nicht möglich. Was bleibt, ist der Weg, die Privilegien insgesamt abzuschaffen, der Rechtsgleichheit ganz zum Durchbruch zu verhelfen.

#### Für Liberale eine erfreuliche Entwicklung

Die Entflechtung von Staat und Kirche, die Trennung der weltlichen von der geistigen Macht, hat sich als Grundanliegen der Aufklärung und der liberalen Bewegung in Europa und in den USA fast überall durchgesetzt. In Frankreich (seit 1905) und England ist die Trennung von Staat und Kirche seit langem selbstverständlich - obwohl es in England zwei «Staatskirchen» gibt, erhalten sie vom Staat keine finanziellen Zuwendungen. In den Niederlanden ist die Trennung 1981 durch die Abgeltung historischer Ansprüche definitiv vollzogen worden. Portugal hat eine strikte Trennung von Kirche und Staat, auch Spanien, das 1986 die Regelung einführte, dass man 0,52 Prozent der Steuerschuld für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke abzweigen kann. Auch Italien hat sich 1990 für die freie Kirche im freien Staate entschieden, lässt aber ebenfalls einen Steuerabzug der Spenden für religiöse und humanitäre Zwecke zu. Um uns herum gibt es lediglich in Österreich und in den deutschen Bundesländern, die früher zur Bundesrepublik gehörten, noch ähnliche Systeme staatlicher Privilegierung wie in den Deutschweizer Kantonen.

Alles in allem setzt sich weltweit die Erkenntnis durch, dass der demokratische Rechtsstaat die Gewährung der individuellen Freiheitsrechte nicht nur als Deklaration in der Verfassung festschreiben sollte, sondern dass diese Freiheitsrechte sich wirklich durchsetzen lassen müssen. Bei uns dauern solche Prozesse – ich erinnere etwa an das Frauenstimmrecht – oft lang, und es braucht diverse Anläufe, um sie in allen Kantonen auch durchzusetzen. Sicher ist, dass die Sensibilisierung der Bevölkerung in diesen Fragen im letzten Jahrzehnt nochmals stark zugenommen hat. Eine insgesamt für Liberale erfreuliche Entwicklung. Die Schweizer wollen sich in diesen Fragen auch nicht mehr vom Europäischen Gerichtshof auf die

Finger klopfen lassen. Seit 1977, als sich das Zürcher Volk gegen die Trennung von Kirche und Staat aussprach, hat sich nicht nur die Sensibilisierung für die individuellen Freiheitsrechte verstärkt, die Einstellung gegenüber den Kirchen ist heute eine andere. Das religiöse Credo und die Mitgliedschaft in einer Kirche werden nicht mehr selbstverständlich als zusammengehörend erachtet.

## Kein Angriff auf die Kirchen

Die Initiative richtet sich in keiner Art und Weise gegen unsere Kirchen. Auch innerhalb der reformierten und der katholischen Landeskirche mehren sich die Stimmen, die einer Entflechtung von Kirche und Staat das Wort reden. Die Kirchen gewinnen durch die Trennung vom Staat mehr Unabhängigkeit. Dank der mit zehn Jahren sehr grosszügig bemessenen Übergangsfrist wird ihnen durch die Initiative die Möglichkeit eingeräumt, sich – nicht zuletzt finanziell – den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Kirchen sollten lernen, wie andernorts auf eigenen Füssen zu stehen und sich aus den Verbindungen mit dem Staat zu befreien. Die Beispiele von Genf und Neuenburg zeigen, dass dies möglich ist. Die Stimmberechtigten in Neuenburg sind über die dortige Lösung sehr zufrieden; einen Versuch, über eine Volksabstimmung die Trennung rückgängig zu machen, haben sie mit grosser Mehrheit abgelehnt.

# Unterstützung für soziale Aufgaben

Die Initianten sind zudem der Auffassung, dass die Kirchen, wie all die anderen privaten Organisationen ähnlicher Ausrichtung, für die Erfüllung sozialer Aufgaben im Dienste aller Einwohner Anrecht haben auf staatliche Unterstützung. Es ist ohnehin nicht einzusehen weshalb derartige Kosten nur von Mitgliedern der Landeskirche getragen werden müssen, die vielen aus der Kirche ausgetretenen Mitbürger indessen nichts an diese sozialen Leistungen beisteuern. Die Initiative zur Trennung von Staat und Kirche ist mit Sicherheit keine Sparvorlage. Im besten Fall ist der Trennungsprozess für die Staatsrechnung im Endeffekt wohl neutral, eventuell entstehen sogar Kosten. Das langfristig zu realisierende Vorhaben darf nicht unter dem Gesichtspunkt der jetzt aktuellen Finanzknappheit bei der öffentlichen Hand betrachtet werden Die Verwirklichung von Freiheitsrechten darf etwas kosten, und es ist nicht anzunehmen, dass es uns zehn Jahre lang nicht gelingt, den Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen.

# Bedenkliche Angst der Kirchen

Die überstürzte und ängstliche Reaktion der Kirchen auf die Lancierung des Volksbegehrens gibt zu denken. Die oft artikulierte Befürchtung, die finanzielle Basis der Kirchen würde mit der Trennung erschüttert, wäre ein trostloses Eingeständnis. Es würde bedeuten, dass ohne schützende Hand

des Staates und ohne staatlichen Steuerzwang das Interesse der Gemeindeglieder am Wohl der Kirche ein stark relativiertes wäre. Sind denn unsere Landeskirchen zur Hauptsache auf der Basis von «Karteileichen» aufgebaut?

Erstaunt ist man aber auch darüber, dass ausgerechnet die Landeskirchen, die sich auf die Worte von Christus berufen, sich derart zäh an Privilegien klammern, und dass sie die Diskriminierung anderer Religionen weiterhin in Kauf nehmen wollen. Es muss wohl den Theologen überlassen werden, diesen Widerspruch zu erklären. Vielleicht geraten wir hier in die Grenzgebiete der denkerischen und sprachlichen Konvention zwischen politisch-philosophischem Diskurs und religiöser Überzeugtheit. Man muss vermutlich sehr davon überzeugt sein, dass die eigene Konfession die richtige ist, damit man bereit ist, zum eigenen Vorteil die Diskriminierung anderer Religionsgemeinschaften hinzunehmen.

## Kein Ethik-Monopol der Kirchen

Die oft gehörte Behauptung, die beiden grossen christlichen Kirchen hätten bei uns gewissermassen die Funktion, Moral und Ethik in der Bevölkerung zu stützen und zu wahren, woraus sich so etwas wie eine Dankesund Fürsorgeverpflichtung des Staates für diese Institutionen ableiten lasse, taxiere ich als *Anmassung*. Gerade diese Art Ethik-Monopol der Kirche hat die Aufklärung überwunden. Es ist das bleibende Verdienst der Epoche von *Kant* und *Lessing*, dass sie aufgezeigt hat, dass die menschliche Ethik und das Verantwortungsbewusstsein für unsere Mitmenschen unabhängig von der religiösen Vorgaben existieren und tragfähig sind. Im laizistisch-liberalen und pluralistischen Staate wollen wir bewusst kein Ethik-Diktat einer Konfession: Die Religion ist Privatsache. Der Frage, wieweit sich die Religionen im privaten Bereich wirklich segensreich für die Individuen und die Gesellschaft auswirken, will ich nicht weiter nachgehen. Auch hier gehen bekanntlich die Auffassungen auseinander.

Auch die oft wiederholte Behauptung, der freiheitliche Staat wäre ohne die christlichen Religionen nicht denkbar, ist nicht – oder nur bedingt – richtig. Im Gegenteil: Die freiheitliche Ordnung musste überall gegen den oft erbitterten Widerstand der Kirchen erkämpft werden («Kulturkampf»). Zudem zeigen auch Länder, deren Kultur nicht christlich geprägt ist, eine gute Eignung für freiheitlich demokratische Staats- und Gesellschaftsformen.

Aus all diesen Gründen halte ich die Trennung von Staat und Kirche für ein wichtiges und dringendes Anliegen: Die Zeit ist (über-)reif dafür, dass wir endlich Ernst machen mit der tatsächlichen Realisierung der Religionsfreiheit und alle Religionen gleich behandeln. Und für Liberale kann es keine Gründe geben, sich dieser urliberalen Forderung zu verweigern.